

**Förderaufruf zur Antragstellung auf Projektförderung zur Einrichtung einer
Beratungsstruktur für kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung**

Thematische Ausrichtung des Förderaufrufs

Die politische und gesellschaftliche Teilhabe junger Menschen nimmt seit vielen Jahren einen zentralen Platz in der Kinder- und Jugendpolitik ein. In Hessen sind die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen seit dem Jahr 2018 in der Landesverfassung verankert. Darüber hinaus ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Hessischen Gemeinde- und Landkreisordnung (§ 4c HGO bzw. HKO) festgeschrieben. Es gilt, die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen bei der Gestaltung ihres Lebensraums aufzugreifen. Sie sollen ihre Interessen auch in die Planungs- und Entscheidungsprozesse des Gemeinwesens einbringen können.

Was kann gefördert werden?

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration ruft zur Stärkung der Kinder- und Jugendbeteiligung in Hessen dazu auf, eine Beratungsstruktur für kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung einzurichten. Ziel ist es, durch diese Förderung entsprechende Arbeitsprozesse auf Ebene der Kommunen und der freien Träger in Hessen anzuregen, zu begleiten und stärken, um eine vielfältige Beteiligungslandschaft in hessischen Kommunen auf- und auszubauen.

Gefördert wird die Einrichtung einer landesweiten Beratungsstruktur im Bereich der kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung, die interessierte Städte, Gemeinden und Landkreise über gelingende Jugendbeteiligung beraten und den Aufbau kommunaler Beteiligungsformate unterstützen soll. Dabei soll sie die fachliche Beratung, die Vernetzung relevanter Akteure, der Erfahrungsaustausch, die Qualifizierung und ggf. die Umsetzung von Fachveranstaltungen zu kommunaler Jugendbeteiligung zugunsten einer diversitätsbewussten kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung in Hessen zum Ziel haben.

Zum Fördergegenstand gehört zudem die Entwicklung eines Verstetigungskonzepts, aus dem Empfehlungen und mögliche Planungen für die Weiterentwicklung der

Beratungsstruktur für kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung hervorgehen. Vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgerbers, wird eine Fortsetzung Maßnahme angestrebt. Das entwickelte Verstetigungskonzept ist dem Zuwendungsgeber bis 30. September 2024 vorzulegen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Fortführung der Förderung.

Zuwendungsfähige Ausgaben

Förderfähig sind alle unmittelbar zur Erfüllung des Zweckes notwendigen Personal- und Sachausgaben.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind unter anderem Personal- und Sachkosten in Form von lediglich kalkulierten Kosten und Abschreibungen. Darunter fallen Personal- und Sachausgaben für bereits vorhandenes Personal, die auch anfallen würden, wenn das Projekt nicht durchgeführt würde. Neueinstellungen oder (zeitlich befristete) Stellenaufstockungen sind davon nicht betroffen.

Wer kann gefördert werden?

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (kommunale Träger, Vereine, Institute), die

- entsprechende Erfahrungen im Themenfeld mitbringen,
- im Rahmen des Rechnungswesens die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) beachten,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel bieten,
- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sicherstellen können.

Bitte beachten Sie, dass eine Antragsstellung durch Privatpersonen nicht möglich ist.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung (Zuwendung) wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (nach Ziffer 5.3 Investitions- und Maßnahmenförderrichtlinie) gewährt. Besteht ein prozentual höherer Zuschussbedarf, ist dieser im Antrag besonders zu begründen.

Insgesamt stehen für diesen Förderaufruf und deren Projektlaufzeit Fördermittel in Höhe von 100.000 Euro zur Verfügung.

Zeitraum der Durchführung, Beginn des Projekts

Projektbeginn ist der 1. Januar 2024 und es können Projekte mit einer Laufzeit längstens bis 31. Dezember 2024 gefördert werden.

Mit dem Projekt darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Als Projektbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, wenn dieser in direktem Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt (Zuwendungszweck) steht.

Eine zunächst einmalige Verlängerung des Projektzeitraums in das Folgejahr bis zum 31.03.2025 ist vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Fördermitteln bei unterjähriger fristgemäßer Vorlage entsprechender Antragsunterlagen bis spätestens zum 30.09.2024 möglich.

Antragsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Hessische Ministerium für Soziales und Integration.

Die Anträge auf eine Förderung können ab sofort schriftlich eingereicht werden. Die Antragsfrist endet grundsätzlich am **6. Oktober 2023**.

Die einzureichenden Anträge sollen folgendes enthalten:

1. Allgemeine Angaben zum Projekt: Name, Träger/in (inkl. Rechtsform) und Ansprechperson, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon
2. Projektbeschreibung
 - Ziele/Maßnahmen: Zielgruppe, Methoden, Struktur, Ablauf, Anliegen, Dokumentation, Evaluation
 - Vernetzung/Kooperation: Darstellung, wie der Kontakt mit Kommunen hergestellt und ausgebaut, die Vernetzung mit Akteurinnen und Akteuren der hessischen Kinder- und Jugendbeteiligungslandschaft gestärkt und mit welchen Formaten das organisationsübergreifende Handeln partizipativ gestaltet werden soll
 - Kompetenz im Themenfeld: Darstellung bisheriger Aktivitäten und Erfahrungen im Arbeitsfeld, Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - Konzeptionelle Vorüberlegungen für eine mögliche Verstetigung
3. Finanzierungsplanung: aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung. Die Zuwendungsbehörde prüft den Antrag sowie den Kosten- und Finanzierungsplan und legt fest, welche Einnahmen und Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden können.
4. Rechtsverbindliche Unterschrift der beantragenden Stelle.
5. Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist.
6. Erklärung beizufügen, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen worden ist.

Auswahlverfahren

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration wählt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel aus den eingehenden Projektvorschlägen einen förderwürdigen Antrag aus, der im Jahr 2024 realisiert werden kann. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Im Auswahlverfahren ist die Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände vorgesehen.

Rechtsgrundlage

Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) und der Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie (IMFR) in der jeweils geltenden Fassung.

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu § 44 LHO, oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zu § 44 LHO zu erklären.

Prüfungsrechte

Zuwendungsempfänger haben jede von der Bewilligungsbehörde oder von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung sowie Evaluierungen zu unterstützen. Weiter darf die Bewilligungsbehörde die Verwendung der bewilligten Mittel durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen (auch elektronisch geführte) sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Im Falle der Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte kann der Rechnungshof auch bei diesen prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und Abs. 2 LHO).

Die Verwendungsnachweisführung erfolgt durch einen Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Diese sind dem Zuwendungsgeber nach Projektende vorzulegen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Ihren Antrag richten Sie per Post an:

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Referat II 3 A: Jugend, Jugendhilfe

Sonnenberger Str. 2/2a

65193 Wiesbaden

sowie vorab per E-Mail an jugend@hsm.hessen.de, um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten.

Ansprechpersonen für Rückfragen und Erläuterungen:

Tanja Schmidt, Telefon 0611/3219 3492

Daniela Karlowski, Telefon 0611/3219 3235